

ben deren Verwirklichung zu sichern. Ausdrücklich wird ihnen aufgegeben, bei der Gestaltung des Kulturlebens die Kunst der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder sowie die fortschrittliche Kultur anderer Völker einzubeziehen. Sie sollen die Teilnahme der Bürger an dem Kulturleben, dem kulturellen und künstlerischen Volksschaffen fördern. Sie sind in Zusammenarbeit mit den Volksvertretungen und den Räten der Kreise für die Erhaltung und den Ausbau des Netzes kultureller Einrichtungen und des Denkmalbestandes verantwortlich (§ 31 a.a.O.).

Die Volksvertretung (Kreistag, Stadtverordnetenversammlung) und der Rat des Kreises haben gemeinsam mit den Volksvertretungen (Stadtverordnetenversammlungen, Gemeindevertretungen) und den Räten in den Städten und Gemeinden und den gesellschaftlichen Organisationen ein vielseitiges geistig-kulturelles Leben zu fördern. Auch sie sollen die Teilnahme der Bürger am geistig-kulturellen Leben und am kulturellen und künstlerischen Volksschaffen unterstützen und die Herstellung von Kontakten mit Künstlern, Schriftstellern und Kulturschaffenden pflegen. Sie haben Einfluß auf die Entwicklung der Arbeitskultur und die ästhetische Gestaltung der Umwelt zu nehmen (§ 45 a.a.O.).

Die Volksvertretungen (Stadtverordnetenversammlungen, Gemeindevertretungen) und die Räte der Städte und Gemeinden haben ein vielfältiges Kulturleben in ihren Territorien zu organisieren und die Arbeitskultur in den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen sowie die Gestaltung kultureller Höhepunkte, Festtage und Feiern und die Entwicklung des kulturellen und künstlerischen Volksschaffens zu fördern. Ferner haben sie die Tätigkeit der Klubs der Werktätigen, die Jugend- und Dorfkлубs zu unterstützen und das Zusammenwirken der Einrichtungen der Kultur, des Sports, der Volksbildung und des Handels zu fördern (§ 65 a.a.O.).

Den örtlichen Räten aller Stufen unterstehen Kultureinrichtungen. Der Rat des Kreises koordiniert und kontrolliert die Tätigkeit der Kultureinrichtungen im Kreise mit dem Ziel hoher kulturpolitischer Wirksamkeit. Dazu hat er mit den Räten der Städte und Gemeinden, den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen zusammenzuarbeiten. Er hat die Räte der Städte und Gemeinden bei der Kontrolle der zweckmäßigen Nutzung der materiellen und finanziellen Mittel der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen für kulturelle Zwecke zu unterstützen und Einfluß auf deren rationellen Einsatz zu nehmen. Die Räte der Städte und Gemeinden koordinieren die Tätigkeit aller Kultureinrichtungen ihres Territoriums. Sie kontrollieren die zweckmäßige Nutzung der materiellen und finanziellen Mittel der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen für kulturelle Zwecke und haben Einfluß auf deren rationellen Einsatz zu nehmen.

Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise für die Durchsetzung der einheitlichen Kulturpolitik sind die Abteilungen für Kultur in den genannten örtlichen Organen. Sie wurden bei Gründung des Ministeriums für Kultur aus den bei den Räten der Bezirke bestehenden Abteilungen für Kunst und kulturelle Massenarbeit und aus den entsprechenden Referaten bei den Räten der Kreise gebildet⁵.

Zu den den Räten der Bezirke und den Räten der Kreise unterstehenden kulturellen Einrichtungen gehören die Bezirkskabinette für Kulturarbeit sowie die Kreiskabinette^{*511}

15 § 3 a.a.O. wie Fußnote 10.